

# Prostitution und staatliche Kontrolle

- 1) Reglementierung der Prostitution als unsittliche und sozialschädliche Lebensweise der Prostituierten und ihrer Unterstützer (19. Jhd., NS)
- 2) Reglementierung der Prostitution als unsittliches und kriminelles Gewerbe, dem die Prostituierten zum Opfer fallen und vor dem sie geschützt werden sollen (Weimarer Republik, Frühe Bundesrepublik)
- 3) Reglementierung der Prostitution als Gefahr für die wirtschaftliche und sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten (seit 1974, 2002), wobei die früheren Paradigmen weiter wirken; Prostitution als Erwerbstätigkeit

# Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (in der Fassung von 1876)

**§ 361, Nr.6 [Gewerbsmäßige Unzucht]** Mit Haft wird bestraft 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

## **§ 362. [Überweisung an ein Arbeitshaus]**

[...] Bei der Verurtheilung zur Haft [nach §361] kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.[...]

**[Zusatz in der Fassung von 1900:** Im Falle des §361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Verurteilung noch nicht vollendet hat.]

# Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (in der Fassung von 1876)

**§. 180. [Einfache Kuppelei]** Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

**§. 181. [Schwere Kuppelei]** Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder
2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

# 1900: „Lex Heinze“

Ergänzung eines Zuhälterei-Paragrafen im Reichsstrafgesetzbuch

## **§181a [Zuhälterei]**

Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, (Zuhälter), wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den in §362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen [Arbeitshaus bzw. Landesverweisung bei Ausländern] erkannt werden.

# Änderungen des Strafgesetzbuches durch das GeschKrG

**§361, Nr. 6 StGB** erhält folgende Fassung:

Mit Haft bestraft wird, wer **öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert** oder sich dazu anbietet.

**6a)** wer gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes **in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Örtlichkeiten** oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15.000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung geschaffen hat, der Unzucht nachgeht.

## **§17**

**Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks** zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierung) **sind verboten.**

# Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GeschKrG) 1927

## §4

Die Behörde kann **Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein oder Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten**, anhalten, ein ärztliches Zeugnis [...] über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen dazu angehalten werden, **wiederholt** derartige **Gesundheitszeugnisse beizubringen**.

Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, können einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

[...]

# Änderung des Kuppeleiparagraphen durch das GeschKrG

**In §180 wird angefügt:**

**Als Kuppelei** gilt insbesondere die **Unterhaltung eines Bordells** oder eines bordellartigen Betriebes.

Wer einer Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, **Wohnung gewährt**, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

# Nationalsozialismus

**Mai 1933**, I. Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften

Verschärfung des §361,6, indem bestraft wird, wer „**öffentlich in auffälliger Weise oder in einer Weise, die geeignet ist, Einzelne oder die Allgemeinheit zu belästigen**, zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet“.

Erhöhung der Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen die Prostitution verboten werden kann, auf 20.000 Einwohner.

**1939**, Vertraulicher Runderlass des Reichsinnenministers

Aufforderung an die Polizeibehörden, sämtliche Möglichkeiten zur Erfassung und Kontrolle der Prostitution auszuschöpfen. **Einführung von „Merkbüchern“** mit Lichtbild und Personalien, sowie Eintragungen der Gesundheitsbehörden und der genehmigten Ausübungsorte für Prostituierte.

**1940**

**Aufhebung des Kasernierungsverbotes** des GeschlKrG.



# Bundesrepublik

- Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1953
- Viertes Strafrechtsänderungsgesetz 1973
  - §180 [Kuppelei] → Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
  - §180a [NEU] → Förderung der Prostitution
  - §181 [Schwere Kuppelei] → Menschenhandel
  - §181a [Zuhälterei] wird geändert
  - §184a,b [NEU, Übernahme des §361;6,6a-c] Ausübung der verbotenen Prostitution und Jugendgefährdende Prostitution [dazu: OwiG §120]

# Infektionsschutzgesetz 2001

- ersetzt das GeschlKrG von 1953
- es schafft die erzwungenen Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte ab
- der Sonderstatus von Geschlechtskrankheiten wird aufgehoben
- die Gesundheitsämter werden zu anonymen und kostenlosen Untersuchungsangeboten verpflichtet, insbesondere bezüglich sexuell übertragbarer Erkrankungen

# Prostitutionsgesetz 2002

Neufassung des §181a [Zuhälterei]

§180a [Förderung der Prostitution] → Ausbeutung von Prostituierten

- §1 [Sex gegen Entgelt begründet rechtswirksame Forderung]
- §2 [Diese Forderung kann nicht abgetreten werden]
- §3 [Das eingeschränkte Weisungsrecht steht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nicht im Wege]

Weiterhin bestehen:

- **Werbeverbot** nach §§119 und 120 OwiG
- **Sperrbezirke** (nach EstGB §297) → Trend zur Ausweitung
- §§184f und g [Verstoß gegen Sperrbezirksvorschriften und jugendgefährdende Prostitution]
- Polizeigesetze der Länder ermöglichen jederzeitige Durchsuchungen von Prostitutionsstätten

# **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) (1970)**

## **Art 297 Verbot der Prostitution**

(1) Die Landesregierung kann zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. für das ganze Gebiet einer Gemeinde bis zu fünfzigtausend Einwohnern,
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Sie kann das Verbot nach Satz 1 Nr. 3 auch auf bestimmte Tageszeiten beschränken.

(2) Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörden übertragen.

(3) Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (Kasernierungen) sind verboten.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 120

### **Verbotene Ausübung der Prostitution, Werbung für Prostitution**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt oder

2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagern, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 184f**

### **Ausübung der verbotenen Prostitution**

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

## **§ 184g**

### **Jugendgefährdende Prostitution**

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
  2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

# Prostituiertenschutzgesetz (Entwurf)

- soll 2016 in Kraft treten
- **Anmeldepflicht** für Prostituierte bei „der zuständigen Behörde“ alle 2 Jahre, verbunden mit einer jährlichen **gesundheitlichen Pflichtberatung** (für Personen unter 21 Jahren ist die Frequenz doppelt so hoch)
- Ausstellung einer **Anmeldebescheinigung**, die mitzuführen ist
- **Erlaubnispflicht** für Prostitutionsbetriebe, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsfahrzeuge, verbunden mit einer Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber und Auflagen für Räumlichkeiten, Betriebskonzept, Hygienemaßnahmen, etc.
- **Kondompflicht** für Kunden bei allen Arten von Geschlechtsverkehr, Werbeverbot für Dienstleistungen ohne Kondom



## Literatur:

- Sabine Gleß: Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland, Berlin 1999
- Ilya Hartmann: Prostitution, Kuppelei, Zuhälterei. Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1870, Berlin 2006